

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Nicole Maisch, Cornelia Behm, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Undine Kurth (Quedlinburg), Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Hans-Josef Fell, Bettina Herlitzius, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Stephan Kühn, Ingrid Nestle, Dr. Hermann E. Ott, Dorothea Steiner, Daniela Wagner, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 17/7374, 17/7993 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Verbraucherinformation

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Informationsgewährung der Behörden ist zu modernisieren, international anzupassen und hat den aktuellen technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. In Dänemark werden seit dem Jahr 2001 alle Ergebnisse von Lebensmittel- und Gewerbeaufsicht, positive wie negative, sofort am Tag der Kontrolle durch Aushang im Geschäft und im Internet mit einem Smiley und unter Nennung der Namen veröffentlicht.

Die zuständige Behörde soll inhaltlich zutreffende Informationen über Rechtsverstöße, verbraucherrelevante Statistiken und Erkenntnisse aus behördlichen Maßnahmen und Überwachungstätigkeiten von sich aus veröffentlichen. Die Gestaltungsweise soll leicht verständlich und vergleichbar sein, dabei aber nicht irreführend, unsachlich oder herabsetzend.

Bei staatlichen Verbraucherinformationen ist das Verbraucherinteresse auf zeitnahe Informationen mit der Berufsfreiheit der Marktteilnehmer abzuwägen. Marktbezogene Informationen des Staates beeinträchtigen dabei die Grundrechte aus Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht. Seit dem „Glykol-Beschluss“ des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Juni 2002 müssen sich Unternehmen auch der Kritik ihrer Produkte und ihres Verhaltens aussetzen. Es gibt kein Recht des Unternehmens, nur so von anderen dargestellt zu werden, wie es gesehen werden möchte. Neben öffentlichen Warnungen wegen drohender Gesundheitsgefahren gibt es auch bei Rechtsverstößen und Untersuchungsergebnissen der amtlichen Überwachung kein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse.

Wenn Informationen, die jedem Antragsteller herauszugeben sind von diesem öffentlich gemacht werden könnten, ist eine überzogene Zurückhaltung der Be-

hören nicht mehr zeitgemäß. Die Behörden kommen mit der aktiven Information Aufgaben der Staatsleitung nach, wenn sie Bürgern Orientierung geben und zur Konfliktlösung beitragen. Solange Regelungen zur Anhörung rechtlich Betroffener und zur Korrektur falscher Angaben gewahrt werden, sollen Verbraucherinnen und Verbrauchern auch unabhängig von Gesundheitsgefahren die behördlichen Erkenntnisse z. B. zur Rechtstreue eines Unternehmens am Ort der Entscheidung zur Verfügung gestellt werden. Dies kann durch einen Aushang im Betrieb oder Einbindung in die betriebliche Internetseite erfüllt werden. Auf Verständlichkeit ist zu achten, insbesondere ist auf standardisierte Informationsblätter und Symbole, die die Informationen klassifizieren, zurückzugreifen. Die sachliche Behördeninformation dient der besseren Transparenz und fördert den redlichen Wettbewerb.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Möglichkeit zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Behörden im Verbraucherinformationsgesetz unmissverständlich und verbraucherfreundlich zu fassen;
2. die Informationspflicht der Behörden ohne Antragsteller genau zu bezeichnen, u. a. die Art der Daten und die Dauer der Veröffentlichung;
3. vorzusehen, dass die Verbraucherinformation am Ort der Entscheidung durch einen Aushang im Betrieb oder Einbindung in die betriebliche Internetseite zur Verfügung gestellt wird und
4. die gesetzliche Ermächtigung und die Rechtsverordnung für die Verständlichkeit fördernde Instrumente wie standardisierte Informationsblätter und klassifizierende Symbole zur Darstellung von Überwachungsergebnissen zu regeln.

Berlin, den 29. November 2011

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion

Begründung

Die Verbraucherminister der Länder haben bereits mit Beschluss vom 17. September 2010 eine geeignete rechtliche Grundlage für eine betriebsbezogene Veröffentlichung in allgemein verständlicher Form gefordert. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hatte sich am 19. Mai 2011 gegenüber den Verbraucherministern bereit erklärt, eine entsprechende rechtliche Umsetzung zu erarbeiten.

Nur die vorhandenen Informationen am Ort und zum Zeitpunkt der Entscheidung unterstützen eine bewusste Konsumententscheidung der Verbraucherinnen und Verbraucher. Marktteilnehmer sollen in die Lage versetzt werden, selbst Informationen abzuwägen. Die Entscheidungssicherheit der Verbraucherinnen und Verbraucher erhöht sich. Dabei gehen die Interessen über die Abwendung von Gesundheitsgefahren hinaus. Ein Aushang im Betrieb oder die Einbindung in die betriebliche Internetseite sind besonders geeignet, dieses Informationsbedürfnis zu erfüllen.

Negative Informationen, die dauerhaft im Internet abrufbar blieben, wären nicht verhältnismäßig. Zu prüfen ist eine Löschfrist von drei Jahren. Auf Verbrauchermärkten, also von privat zu privat, ist eine solche Frist höher z. B. bei Wirtschaftsauskunfteien. Im Hinblick auf die Kreditwürdigkeit privater Ver-

braucherinnen und Verbraucher liegen sie nach einer Untersuchung von Dieter Korczak & Michael Wilken (2009) bei drei bis 30 Jahren für Zahlungserfahrungen, Antragsdaten unabhängig vom Vertragsschluss, Gerichtsdaten, gemeldete Insolvenzverfahren und gerichtliche Schuldtitel. Die Löschung von Bußgeldentscheidungen im Gewerbezentralregister ist dagegen gemäß § 153 der Gewerbeordnung nach einer Frist von drei Jahren, wenn die Geldbuße nicht mehr als 300 Euro beträgt, aus dem Register vorzunehmen. Empfehlenswert ist ein amtlicher Zusatz auf den „Zustand zum Tatzeitpunkt“, um auf ggf. eingetretene Veränderungen des Informationsgehaltes hinzuweisen.

Informationen sollen verständlich sein. Moderne Ansätze der staatlichen Verbraucherinformationspolitik arbeiten zunehmend mit standardisierten Informationsblättern (siehe das Produktinformationsblatt gemäß § 31 Absatz 3a des Wertpapierhandelsgesetzes, § 5a der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung) und Symbolen (siehe Blauer Engel, Biosiegel). Die Ermächtigung des BMELV soll derartige, die Verständlichkeit fördernde Instrumente zur Darstellung von Überwachungsergebnissen in einer Rechtsverordnung regeln. Aufzunehmen sind die wesentlichen Informationen in deutscher Sprache. Die Gestaltungsweise soll leicht verständlich und vergleichbar sein, dabei aber nicht irreführend, unsachlich oder herabsetzend.

